
TOP 9:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften

Drucksache: 629/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Das vorliegende Änderungsgesetz beschränkt sich im Wesentlichen auf die für die Änderung der Düngeverordnung notwendigen und hiermit zusammenhängenden Änderungen.

Eine Änderung des Düngegesetzes ist unter anderem notwendig, um Gärreste pflanzlichen Ursprungs in die betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha einbeziehen zu können. Auch sieht der Gesetzentwurf eine Ermächtigung vor, mit der die Nährstoffbilanzierung, die sogenannte Hoftorbilanz, eingeführt werden kann.

Dritter Punkt ist der Datenabgleich. Hier geht es um solche Daten, die von den Behörden im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) sowie den für die Überwachung des Tierseuchenrechts zuständigen Ämtern erhoben wurden bzw. werden. Damit sollen die für die Überwachung des Düngerechts zuständigen Behörden eine bessere Kontrolle über die Einhaltung der Düngevorschriften bekommen. Die übermittelten Daten sollen ausschließlich zum Zweck der düngerechtlichen Überwachung genutzt werden dürfen.

Außerdem ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein Nitrat-Aktionsprogramm aufsetzen. So soll eine Anforderung aus der EG-Nitratrichtlinie erfüllt werden. Darin enthalten sein werden auch Maßnahmen für den Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen.

Die Änderung des Düngegesetzes steht in engem Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Düngeverordnung, die wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Nitratrichtlinie ist. Im Rahmen der erforderlichen Überprüfung des Aktionsprogramms wurde Anpas-

sungsbedarf festgestellt. Zudem fordert die EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie Änderungen der Düngeverordnung. Die geplanten Änderungen der Düngeverordnung bedürften teilweise einer Ergänzung der Verordnungsermächtigungen des Düngegesetzes. Die Änderung des Düngegesetzes muss in Kraft getreten sein, bevor die novellierte Düngeverordnung in Kraft treten kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse sind teilweise technischer und klarstellender Natur und sollen auch dazu dienen, dem Gesetzeszweck, die Nitratbelastung der Böden zu verringern, noch besser Rechnung zu tragen. Weite Teile der Stellungnahme sind dem Verwaltungsvollzug gewidmet. So wird vorgeschlagen, die Möglichkeit des Datenaustauschs mit den für das Düngerecht zuständigen Behörden auf weitere Fachbehörden auszudehnen und auch Fachbehörden einen Zugriff auf die entsprechenden Daten zu ermöglichen, die nicht für das Düngerecht zuständig sind.

Weitere Teile der Stellungnahme sollen der Verwaltungsvereinfachung dienen. So soll sichergestellt werden, dass der vorgesehene Datenabgleich auch im automatisierten Verfahren erfolgen kann.

Der Bundesrat soll sich darüber hinaus für eine bundeseinheitliche Anlagenvorordnung aussprechen, die zeitgleich mit der Novelle zum Düngegesetz und der Neufassung der Düngeverordnung verabschiedet werden soll.

Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 629/1/15** ersichtlich.